



9.02

Satzung der Familie Wespın-Stiftung

Die am 29.06.1887 verstorbene Katharina Dorothea Wespın hat in ihrem Testament bestimmt, dass die Stadt Mannheim das ihr zufallende Vermögen von rund 400.000 Goldmark zur Gründung und Erhaltung eines Waisenhauses für Knaben verwendet, das den Namen Familie Wespın-Stiftung tragen soll. Dies führte zur Gründung der Stiftung, die mit Erlass des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30.01.1889 Nr. 2262 genehmigt wurde.

Die Stiftung errichtete im Jahre 1890 an der Seckenheimer Straße ihr erstes Heim, das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigt wurde. Nach dem Wiederaufbau wurde das Haus an die Stadt Mannheim zur Nutzung als Schule verkauft. Mit dem Verkaufserlös hat die Stiftung 1968 im Stadtteil Mannheim-Vogelstang ein neues Kinder- und Jugendheim errichtet.

In das neue Heim werden Jungen und Mädchen aufgenommen. Sie können dort auch über das 18. Lebensjahr hinaus bleiben, wenn sie noch in Berufs- oder Schulausbildung sind.

Das Heim ist vom Landeswohlfahrtsverband Baden für die freiwillige Erziehungshilfe, die Fürsorgeerziehung und für die Heimerziehung Minderjähriger, denen Hilfe zur Erziehung gewährt wird, anerkannt.

Aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 sind die Rechtsverhältnisse der Stiftung neu zu ordnen.

§ 1

Name und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Familie Wespın-Stiftung

Sitz der Stiftung ist Mannheim. Die Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung unterhält in Mannheim ein Kinder- und Jugendheim.

§ 3

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Mannheim oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzender,

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

b) sechs vom Gemeinderat der Stadt Mannheim gewählten Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter auf Dauer, mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf, oder für den Einzelfall bestellen.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 01.10. eines Jahres, das auf ein Jahr folgt, in welchem eine regelmäßige Wahl der Gemeinderäte stattgefunden hat. Entsprechend endet die Amtszeit am 30.09. des betreffenden Jahres. Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim ist auf die Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister Mitglied des Stiftungsrates. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so wählt der Gemeinderat das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§ 4 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den Weisungen des Vorsitzenden des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann für den Geschäftsführer eine Dienstanweisung erlassen.

§ 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nichtöffentlich.

Für die Einberufung der Sitzungen, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift über die Sitzung gelten die Bestimmungen der §§ 34, 35 Abs. 2, 36 Abs. 1, 37 und 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Bl. 1976 S. 1) sinngemäß.

§ 6 Zweckbindung des Vermögens

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks erforderlich sind.

§ 7 Vertretung der Stiftung

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten die Stiftung nach außen.



**§ 8
Vermögensanfall bei Aufhebung der Stiftung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Mannheim, die bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen hat.

**§ 9
Übergangsregelung**

Die Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder des Stiftungsrates endet unabhängig von der bisherigen Amtszeit einheitlich am 30.09.1980.